

# Dresdner Volkszeitung

Verlagsort: Leipzig.  
Adolf & Komp., Nr. 20612.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Verlagsort:  
Gebr. Arnhold, Dresden.

Abonnementpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich Bringerlohn monatlich 1,00 M. Durch die Post bezogen jährlich 8,00 M., unter Kreuzband für Deutschland und Österreich 9,00 M. 5,00. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.  
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 7spaltige Zeile mit 35 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinbarungen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 274.

Dresden, Montag den 26. November 1917.

28. Jahrg.

## Das neue Wahlrecht für Preußen.

Nach bedauerlichen Verzögerungen ist nunmehr die preussische Wahlrechtsvorlage dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Wir werden in dieser ungeheuren Kriegszeit fast jeden Tag von neuen erschütternden Ereignissen bekräftigt, so daß das Erscheinen dieser Vorlage fast schon nicht mit der ganzen Beachtung der ihr zukommenden Bedeutung auf uns wirkt. Wir müssen in die Blätter der Reaktion blicken, um uns zu vergegenwärtigen, was es bedeutet, daß jetzt endlich das gleiche Wahlrecht für Preußen als Gesetzesvorlage der preussischen Regierung vorliegt. Die tägliche Rundschau trägt voll Besorgnis, daß dem alten Preußen das Totenglocklein geläutet wird. Die Berliner Neuesten Nachrichten, das Blatt des großkapitalistischen Scharfmachertums, ist voll Entörung, daß dem preussischen Staate gerade im Augenblick seiner höchsten militärischen und staatlichen Erfolge das Rückgrat gebrochen werden soll. Die Deutsche Zeitung ruft aus: „Preußen auf abschüssiger Bahn.“

Konervative und Schwerindustrielle mögen beklagen, daß ihre bisherigen Vorrechte bedroht sind. Aber für Preußen und für ganz Deutschland wird die Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts und die Einführung des gleichen Wahlrechts eine Erneuerung und Kräftigerneuerung des Staates bedeuten, die für die Zukunft von unermesslicher Wichtigkeit ist. Nicht umsonst wurde jahrelang um das „Vollwerk der Reaktion“ gerungen. Das preussische Dreiklassenwahlrecht war die Grundlage aller politischen und wirtschaftlichen Rückständigkeit, es war das heil unheilvolle Kernstück der verhängnisvollen Erbitterungen und Kämpfe. Das preussische Klassenwahlrecht bildete das Hindernis des politischen Fortschritts nicht nur für Preußen, sondern für das ganze Reich, dessen Volksvertretung durch den preussischen Widerstand oft zur Ohnmacht verurteilt war. Der Weltkrieg bemüht sich als mächtigster Revolutionär auch in Preußen, und die Sozialdemokratie darf es in erster Reihe als ihr Verdienst buchen, daß sie durch ihre politische Stellungnahme und ihre Forderung der Aufrechterhaltung des alten Systems unendlich gehindert hat.

Fünf preussische Minister, Feinde des gleichen Wahlrechts, mußten von ihren Plätzen verschwinden, um die Reformvorlage zu ermöglichen. Es ist aber bedauerlich, daß das erneuerte Ministerium den großen Wurf, den es unternimmt, durch einige Zutaten abschwächt, die nur als Schönheitsfehler der Vorlage zu bezeichnen allenfalls mühe wäre. Es ist überaus peinlich, daß das Wahlrechtalter von 24 Lebensjahren auf das 25. und die Wahlbarkeit auf das 30. Lebensjahr hinaufgesetzt werden sollen. Gerade jetzt, da der Krieg auch die jüngeren Männer stark mit politischen Problemen erfüllt hat, hätte vielmehr an eine Herabsetzung des Wahlalters gegangen werden müssen. Ungerechtfertigt ist ferner die Bedingung der dreijährigen Staatsangehörigkeit, und noch mehr die Bedingung der einjährigen Wohnhaftigkeit in der Gemeinde. Die letztere Bestimmung richtet sich, wie die Begründung der Vorlage offen auslegt, gegen die mehr fluktuierende Bevölkerung, die vorwiegend weniger Verständnis für die Angelegenheiten des Staates besitzt. Ist schon diese Behauptung im allgemeinen nicht bewiesen, so wird die Wohnhaftigkeitsbedingung gerade gegenwärtig besonders übel wirken, indem sie viele Kriegsteilnehmer, die nach Rückkehr in die Heimat sich neuen Erwerb an neuem Wohnorte suchen müssen, um das Wahlrecht zu erlangen, ausschließt.

Mit der Wahlrechtsvorlage hat die preussische Regierung zugleich zwei andere Gesetzesentwürfe vorgelegt, die das Herrschaftswort betreffen. Auch das Herrenhaus soll einer „zeitgemäßen Reform“ unterzogen werden. Die Zahl der erblich berechtigten Mitglieder dieses Hauses soll eingeschränkt, die Vertretung der Industrie und der Selbstverwaltung soll vergrößert werden. Ferner soll das Budgetrecht des also umgestalteten Herrenhauses erhöht werden. Bisher hatte das Herrenhaus nur das Recht, den Haushaltsplan insgesamt zu bewilligen oder abzulehnen, nicht aber einzelne Positionen des Haushalts. Nun soll es ein Vetschlagsrecht auch für den Fall erhalten, daß das Abgeordnetenhaus wegen eines Ausgabeüberschusses im bisherigen ordentlichen Etat sich mit der Regierung nicht einigen kann. Auch das Staatsrecht der Regierung soll in der Verfassung durch zwei neue Bestimmungen in der Verfassungsurkunde: einmal soll das Abgeordnetenhaus nicht das Recht haben, Erhöhungen von Ausgabenposten ohne Zustimmung der Regierung in den Etat einzusetzen; andererseits soll, falls ein neuer Etat zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht zustande kommt, der Regierung das Recht zur Fortführung der Geschäfte ausdrücklich verkannt werden. Ueber die Tragweite aller dieser Vorlagen wird noch näheres gesprochen werden müssen. Zunächst ist ihre Einbringung schon deshalb in der jetzigen Stunde sehr beklagenswert, weil sie die Gefahr der Verfestigung mit der Wahlrechtsvorlage und ihrer Verschleppung heraufbeschwören.

Die schnelle und loyale Durchführung des gleichen Wahlrechts ist jetzt das Gebot der Stunde. Wahlfreudigkeit werden die Junker und Industriellen ohne Preußen, die aus der Zeiten Lauf nicht gelernt haben und nichts lernen wollen, mit erbittertem Widerstand und mit

### Vergebliche englische Angriffe bei Cambrai — Ein französischer Vorstoß bei Beaumont

mit. Milit. Großes Hauptquartier, den 26. November 1917.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Seereschlacht Nordsee.  
In Flandern nur zeitweilig zwischen Boelcapelle und Obelvelt getriggerte Feuerkämpfe. Verschiebungen verliefen für und für erfolgreich und brachten Gefangene ein. Nordwestlich von Paskendarte schickte der Vorstoß eines englischen Bataillons.

Auf dem Schlachtfeld südwestlich von Cambrai wiederholte der Feind herabköpfliche Angriffe auf Indu. Die dort in den vorhergehenden Tagen in Ruhe und Angriff bedrückten Truppen wiesen auch gestern den Feind zurück ab.

Unser Berührungspunkt schlug in feindliche Truppenansammlungen und in die Vereinfachung zahlreicher Panzerkraftwagen südlich von Valenciennes. Schwächere Infanterie ließ gegen Bourlon vor; sie wurde zurückgeworfen.

Aus den letzten Kämpfen bei Bourlon hinter unseren Linien verbliebene Engländer wurden im blutigen Kampf gefesselt. 8 Offiziere, mehr als 300 Mann wurden gefangen, 20 Maschinengewehre erbeutet.

Am Südwestende des Waldes von Bourlon und westlich von Fontaine brachen sich mehrere sehr heftige Handgranatenschlachten den erkrankten Gefangenen.

Nördlich von Bourlon griff der Feind nach heftigem Trommelfeuer an. Er wurde abgewiesen.

Ein englischer Vorstoß südlich von Orisourt brach vor unseren Hindernissen zusammen.

#### Seereschlacht deutscher Nordsee:

Nach schärferer Feuerbegegnung griff der Feind in vier Kilometer Breite zwischen Samogreuz und Beaumont an. Seine ersten Angriffswellen, durch unsere Infanterie- und Artilleriefireur gezwungen, stützten in ihre Ausgangsstellungen zurück. Mehrfache Aufsturm neuangelegter Kräfte brach in unserer Abwehrzone zusammen. Zahlreiche Turms, Luasoa und andere Franzosen wurden gefangen.

Das starke Feuer griff von dem Kampffeld nach auf die benachbarten Hügel über und hielt namentlich zu beiden Seiten von Orisourt tagüber in größter Schärfe an.

Infanterie, Schlacht- und Jagdbatterien griffen trotz heftigen Sturmes und Regens erfolgreich in den Kampf ein und unterstützten auf dem Gefechtsfeld bei Cambrai und an der Raas unermüdet Führung und Truppe.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz

##### Magdonische Front

Keine größeren Kampfhandlungen.

##### Italienische Front.

In östlichen Gebirgskämpfen erzielten unsere Truppen Erfolge und behaupteten sie gegen italienische Gegenangriffe.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

allen Mandatnehmern lüster Verkleppungskünste einziehen. Aufgabe der preussischen Regierung ist es nun, das große Werk, das sie begonnen, mit Kraft und Geschick trotz allen Widerstandes zur Vollendung zu bringen. Die Arbeiterklasse aber wird sicherlich auf dem Posten sein, um fröhlich nachzuhelfen, wann und wo es nötig ist!

### Die Wahlrechtsvorlage.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt in den wesentlichen Teilen folgendes:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist jeder Preuße, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren besitzt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der Wahlzettel an die Stelle der Gemeinde. Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen. Für die zum aktiven Stimmrecht berechtigten Personen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Verurteilung zum Wahlen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen: 1. die unmündig sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen; 2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt; 3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren; 4. denen die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter abgeht; 5. die unter Polizeiaufsicht stehen; 6. die eine Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes erlitten haben. Als Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterbringung in Anstalten; b) einem Angehörigen wegen Körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.

Die folgenden Paragraphen behandeln die Wahlbezirke, die Ausweisung und Aufhebung der Wählerliste.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

Die Paragraphen 11 bis 13 handeln von der Prüfung des Wahllozes, der Ernennung des Wahlkommissars, der Wahlvorstände und der Wahlvorstände.

§ 14. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat der Wähler auf dem Stimmzettel anzugeben, wen er für die erste, zweite oder eine folgende Abgeordnetensitze wählt. Hat er dies unterlassen, so ist die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel maßgebend.

§ 16. Handelt der Zutritt zum Wahlloze, § 17 die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand, § 18 die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 19. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirke für die Abgeordnetensitze abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen, die den Handabenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser Wahl ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als

die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24. Die Wahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Stadt- oder Landkreisen. Höhere Kreise können in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke bleiben gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben bestehen:

1. § 5 des Gesetzes über die Erweiterung der Stadtreise Effen und Oberhausen und der zum Landkreise Effen gehörigen Stadt Werden vom 27. März 1915 wird aufgehoben.

2. Die in der Anlage bezeichneten Wahlbezirke erhalten je einen weiteren Abgeordneten.

3. Beträgt die Zahl der auf eine Abgeordnetensitze eines Wahlbezirks entfallenden Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 250 000, so tritt bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede weiteren angefallenen 250 000 Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Beseitigung des Termins der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des Innern in Kraft.

Die in § 24 erwähnte Anlage zählt folgende Wahlbezirke auf, in denen

eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten um je einen erfolgt:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Potsdam Nr. 9 (Ar. Teltow-Beeskow-Storkow)                                | 3 |
| 2. Potsdam Nr. 10 (Stadt Charlottenburg)                                     | 2 |
| 3. Potsdam Nr. 11 (Stadt Schöneberg, Stadt Neukölln)                         | 2 |
| 4. Cölln Nr. 6 (Ar. Tarnowitz, Ar. Baulhen)                                  | 2 |
| 5. Cölln Nr. 11 (Ar. Kottowitz, Ar. Hinderburg)                              | 2 |
| 6. Schleswig Nr. 14 (Ar. Pörschholm, Stadt Kiel, Stadt Neumünster)           | 2 |
| 7. Arnberg Nr. 10 (Ar. Vohum, Stadt Vohum, Stadt Ferne)                      | 2 |
| 8. Arnberg Nr. 11 (Ar. und Stadt Wellinghofen)                               | 2 |
| 9. Köln Nr. 1 (Stadt Köln)   | 3 |
| 10. Düsseldorf Nr. 5 (Stadt Duisburg, Stadt Oberhausen)                      | 2 |
| 11. Düsseldorf Nr. 13 (Stadt Effen)  | 3 |
| 12. Düsseldorf Nr. 15 (Ar. Dinslaken, Ar. Mülheim a. d. Ruhr, Stadt Hamborn) | 4 |

### Begründung.

In der allgemeinen Begründung der Wahlrechtsvorlage wird ausgeführt:

Der Krieg, der auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens unseres Volkes tiefere Wirkungen äußert, führt auch dazu, die Grundlagen der staatlichen Verfassung Preußens entsprechend zu verändern. Der Krieg fordert von dem preussischen Volke die höchsten Opfer für die Allgemeinheit und in ganz Preußen für die Tiefe seiner Vaterlandsliebe und seiner Staatsloyalität geworden. Er hat es offenbar und unzweifelhaft gefunden, das Maß der staatsbürgerlichen Freilassung des Volkes an den staatlichen Bedürfnissen muß daher vom Standpunkt geklärt werden. Nicht um eine Erhöhung des Stimmrechts geht es, sondern um eine Erhöhung des Maßes für die darzubringen Opfer und die staatliche Leistung kann es sich dabei handeln; es handelt sich vielmehr um einen Akt des Vertrauens in das Volk, das in den schweren Schicksalen des Krieges seine Reife erwiesen hat. Das ist die allseitige ethische Begründung für den Schritt, der mit der Einführung des gleichen Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten erfolgt.

Die Begründung erinnert an die beiden Wahlrechts-Vorschläge des Kaisers und Königs und fährt fort: